

Gebührenordnung für das Stadthaus „Kaplanei“

§ 1

Erhebungsgrundsatz

- (1) Die Nutzung des Stadthaus „Kaplanei“ durch örtliche Vereine und Gruppen innerhalb des von der Stadt genehmigten Belegungsplanes ist unentgeltlich.
- (2) Bei Nutzung des Stadthaus „Kaplanei“ für kulturelle und sonstige Veranstaltungen werden Gebühren erhoben.

§ 2

Höhe der Benutzungsgebühr

1.1 Grundgebühr (ohne Endreinigung)

- | | |
|---|-----------------|
| 1.1.1 bei Konzerten, Theater- und anderen Veranstaltungen | 100,00 € |
| 1.1.2 bei Tanzveranstaltungen, Hochzeiten, Familien- und Betriebsfeiern | 150,00 € |
| 1.1.3 bei Versammlungen, Tagungen, Vorträge | 100,00 € |

1.2 Küchennutzung **30,00 €**

2.1 Kostensätze/Betriebskosten

- | | |
|---|----------------|
| 2.1.1 Nebenkosten für Heizung/Lüftung | 20,00 € |
| 2.1.2 Stromkosten nach tatsächlichem Verbrauch (je kw/h 0,20 €) | |
| 2.1.3 Der anfallende Müll ist vom Veranstalter nach den Vorschriften der Abfallgebührensatzung des Landkreises auf Rechnung des Veranstalters zu entsorgen. | |
| 2.2.1 Kostensatz für Hausmeistertätigkeit einschl. Endreinigung | 50,00 € |

3.1 Ermäßigungen/Zuschläge

- 3.1.1 Die Gebühren nach Ziffer 1.1.1 - 1.1.3 werden für eine Veranstaltung im Kalenderjahr für die Hayinger Vereine um 25 % ermäßigt.
- 3.1.2 Die Gebühren nach Ziffer 1.1.1 - 1.1.3 erhöhen sich bei auswärtigen Veranstaltern jeweils um 50 %.

§ 4

Ausnahmen

Die Stadtverwaltung kann von den Festsetzungen dieser Gebührenordnung in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt mit Wirkung vom 17.09.2010 in Kraft.

Hayingen, 15.07.2010

gez. Riehle
Bürgermeister